Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 106
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:
Illegal entsorgte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum

und **Antwort** vom 22. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 106
vom 7. Januar 2021
über Illegal entsorgte Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Antworten zu den Fragen 1 – 6 basieren auf Informationen aus dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg.

1. Wie viele (Kraft)Fahrzeuge wurden im Zeitraum 2016 bis inkl. 2020 von ihren Eigentümern bzw. Besitzern im öffentlichen Raum zwecks endgültiger Aufgabe abgestellt, also illegal entsorgt? (Bitte tabellarisch)

2. Wie viele dieser Fahrzeuge wurden gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Berlin im selben Zeitraum insgesamt aus dem öffentlichem Straßenland entfernt und einer geordneten Verwertung zugeführt? (Bitte tabellarisch nach Jahren und Bezirk)

Zu 1. und 2.:
Alle im öffentlichen Straßenraum in Berlin illegal entsorgten Fahrzeuge werden durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg gemäß der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet. Eine Statistik nach Bezirken wird nicht geführt. Die Anzahl der illegal in den Jahren 2016-2020 in Berlin entsorgten Fahrzeuge sind der Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl der illegal entsorgten Fahrzeuge im Zeitraum 2016 bis 2020
2016	**193**
2017	**287**
2018	**956**
2019	**1212**
2020	**1380**

3. Wie viele Fahrzeuge hatten eine zuletzt deutsche Zulassung und wie viele eine zuletzt ausländische Zulassung?

Zu 3:
Eine differenzierte Auswertung der insgesamt 4.028 in den Jahren 2016 -2020 illegal entsorgten Fahrzeuge nach inländischen bzw. ausländischen Kennzeichen ist systemtechnisch nicht vorgesehen und somit nicht möglich.

4. Wie lange dauert idR. der Prozess von der Ersterfassung solcher Fahrzeuge bis zur Entfernung aus dem Straßenland bei Fahrzeugen mit zuletzt deutscher Zulassung?

Zu 4:
Nach dem Eingang der Anzeige und anschließender Überprüfung werden Abfallfahrzeuge gem. § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG- (sog. Vollwracks) unverzüglich durch eine Vertragsfirma des Landes Berlin beseitigt. Bei Abfallfahrzeugen gem. § 3 Abs. 3 KrWG, die in Entledigungsabsicht unter Wegfall der ursprünlichen Zweckbestimmung abgestellt bzw. stehengelassen wurden, ist zunächst der Wille des Abfallfahrzeugbesitzers zu ermitteln. Dieses Prozedere beinhaltet ein dreistufiges Verwaltungsverfahren und dauert im Regelfall 3 Monate.

5. Wie lange dauert idR. der Prozess von der Ersterfassung solcher Fahrzeuge bis zur Entfernung aus dem Straßenland bei Fahrzeugen mit zuletzt ausländischer Zulassung?

Zu 5:
Der Ablauf ist vergleichbar und verzögert sich regelmäßig durch die Zustellung entsprechender Bescheide im Ausland. Problematisch ist in diesem Zusammenhang der fehlende Zugriff auf die EUCARIS-Datenbank beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg aus rechtlichen Gründen. Hier lässt sich ein Teil der ausländischen Kennzeichen recherchieren, derzeit aber nur durch Amtshilfeleistung der Polizei.

6. Ist es noch immer so, dass den ermittelten Letzthaltern lediglich eine Verwaltungsgebühr von 55,- Euro (siehe DS 18/10147) in Rechnung gestellt wird?

Zu 6:
Ja.

7. Gibt es Überlegungen und/oder Planungen, den Letzthaltern zusätzlich zu der genannten Verwaltungsgebühr in jedem Fall ein Ordnungsgeld aufzuerlegen? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wäre dies heute schon möglich, bzw. falls dies bisher nicht möglich ist, welche Voraussetzungen müssten dazu geschaffen, welche Rechtsgrundlage ergänzt oder geändert werden?

Zu 7:
Neben den Verwaltungsgebühren werden bereits vom Bezirksamt Lichtenberg (Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben) Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder verhängt.

Die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz dar. Nach der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vom 22.10.2019, Anlage 1 Abfallwirtschaft, ist für die illegale

Ablagerung von Kraftfahrzeugen eine Geldbuße in Höhe von 2.000 bis 9.000 Euro vorgesehen, deren Höhe im Einzelfall auch unter- bzw. überschritten werden kann. Außerdem liegt gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 5 Berliner Straßengesetz eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn jemand Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen verbotswidrig auf öffentlichem Straßenland abstellt. Hierbei kommt es jedoch auf das schuldhafte Abstellen des Fahrzeuges und nicht auf die Haltereigenschaft an. Für diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Absatz 2 Berliner Straßengesetz eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

8. Gibt es Überlegungen und/oder Planungen den Letzthaltern für den Zeitraum in dem das nicht mehr zugelassene Fahrzeug im öffentlichen Raum steht ein Sondernutzungsentgelt für die in Anspruch genommene Fläche in Rechnung zu stellen? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wäre dies heute schon möglich, bzw. falls dies bisher nicht möglich ist, welche Voraussetzungen müssten dazu geschaffen, welche Rechtsgrundlage ergänzt oder geändert werden?

Zu 8:
Entsprechende Überlegungen zu der Aufnahme einer neuen Tarifstelle in die Sondernutzungsgebührenverordnung befinden sich in der Prüfung.

9. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat das Land Berlin heute schon, um den jeweiligen Letzthaltern, z.B. als abschreckende Maßnahme, wesentlich höhere Ordnungsgelder o.ä. aufzuerlegen? In welchem Umfang werden diese Maßnahmen bisher genutzt?

Zu 9:
Die Höhe möglicher Geldbußen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren wird durch das jeweilige Fachgesetz in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz festgelegt. Das Fachgesetz kann je nach Regelungsmaterie Bundesrecht oder Landesrecht sein. So liegt beispielsweise gemäß § 69 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Bundesrecht) in Fällen von illegalen Ablagerungen nach §§ 69 Absatz 1 Nummer 2, 28 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz bei 5 Euro bis 100.000 Euro.

Gegen den Verantwortlichen wird dann entweder ein Strafverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (§326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 S. 1 KrWG) eingeleitet. Gleichzeitig wird auf die Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes in der Neufassung vom 22.10.2019 Nr. 4.1 ff hingewiesen.

Berlin, den 22. Januar 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport